



Bau- und Zonenreglement (BZR) Änderung

Exemplar für die öffentliche Mitwirkung

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Hans Elmiger

.....

Johann Hunkeler

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....
Datum

.....
Unterschrift

Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 29. Juni 2011

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Zoneneinteilung, Zonenpläne *(geändert)*

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

a) Bauzonen:

- Dorfzone	D
- 2-geschossige Wohnzone	W2
- Gewerbezone	G
- Sonderbauzone Erwerbsgartenbau	SEg
- Sonderbauzone für Pferdesport	SPf
- Zone für öffentliche Zwecke	OeZ
- Grünzone	Gr
- Verkehrszone	Vz
- <i>Grünzone Gewässerraum (überlagernd)</i>	<i>GG</i>

b) Nichtbauzonen:

- Landwirtschaftszone	Lw
- Bauernhofzone	Bh
- Verkehrsfläche	Vf
- Freihaltezone Wildtierkorridor (überlagernd)	FW
- <i>Freihaltezone Gewässerraum (überlagernd)</i>	<i>FG</i>
- <i>Übriges Gebiet</i>	<i>ÜG</i>

[...]

Ergänzung der neuen Zonen.

In grau: *Änderungen gem. anderer laufender Teilrevision der Ortsplanung (Vorprüfung im Winter 2017 / 2018).*

II. BAUZONEN

Art. 8b *Grünzone Gewässerraum (GG) (neu)*

1 Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

2 Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

3 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Ergänzung der neuen Zone. Formulierung entspricht Mindestinhalt gem. kantonalem Muster-BZR.

Artikel-Nummerierung abgestimmt auf den folgenden neuen Artikel gem. laufender Teilrevision der Ortsplanung (Vorprüfung im Winter 2017 / 2018): Art. 8a Verkehrszone

Art. 10c Freihaltezone Gewässerraum (FG) (neu)

1 Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

2 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

3 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Ergänzung der neuen Zone. Formulierung entspricht Mindestinhalt gem. kantonalem Muster-BZR.

Artikel-Nummerierung abgestimmt auf die folgenden neuen Artikel gem. laufender Teilrevision der Ortsplanung (Vorprüfung im Winter 2017 / 2018): Art. 10a Verkehrsfläche, Art. 10b Freihaltezone Wildtierkorridor

Art. 10d Übriges Gebiet (ÜG) (neu)

Das Übrige Gebiet A (ÜG-A) umfasst Gewässerflächen der Gewässer mit einer Mindestbreite von 1 m gemäss Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung.

Ergänzung der neuen Zone. Formulierung gem. dem kantonalen Datenmodell und Nachführungskonzept Nutzungsplanung (INTERLIS-Modell), Version 3.1.1 / 06.03.2020, S. 29 (ÜG-A ist im kantonalen Muster-BZR nicht enthalten).

~~Art. 25 Gewässerabstand (gestrichen)~~

~~Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Wasserbaugesetzes (SRL 760).~~

Streichung (§ 25 ff WBG verweisen neu auf die Gewässerräume in der Nutzungsplanung)